

## T e x t

### zum Bebauungsplan Nr. 106 "Freizeitzentrum Gülser Moselbogen"

1. Das in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Sondergebiet (SO) Campingplatz dient zum Zwecke der Erholung, der Errichtung von Standplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeit Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

- Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte, Kleinwochenendhäuser sowie Sanitäranlagen
- die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung
- Anlagen für die Platzverwaltung.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- feste Unterkünfte für Betriebsinhaber (Platzhalter, Platzwart und andere Aufsichtspersonen).

2. Das in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Sondergebiet (SO) Wassersport dient zum Zwecke der Erholung, den damit verbundenen wassersportlichen Einrichtungen und dem touristisch genutzten Wohnen

Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschl. Ferienwohnungen
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber
- Reparatur- und Winterlagerhalle
- Wassertankstelle.

### 3. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen zulässig. Freistehende Garagen sind unzulässig.

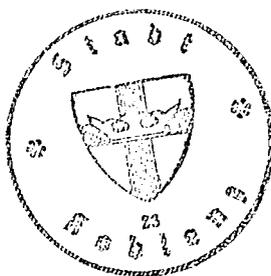
### 4. Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO

Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. Nebenanlagen in Form von Schuppen oder dergl. sind unzulässig. Die Lagerung von Flüssigbrennstoffen in einzelnen Lagerbehältern (Tanks) ist unzulässig. Flüssiggasflaschen können verwendet werden. Abfallbehälter sind in überbaute oder überdachte Anlagen oder Nischen in den Gebäuden unterzubringen.

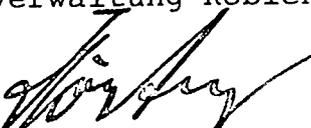
5. Festsetzung über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen  
einschl. der Gestaltung von Stellplätzen gem. § 86 LBauO

Alle von aussen sichtbaren Bauteile müssen eine nach Material und Farbe mit der Umgebung in Einklang stehende Oberflächenbehandlung aufweisen. Grelle Farben sind unzulässig. Für die Farbgebung sind Erdfarben zu verwenden. Als Dacheindeckung ist Schiefer oder ein dunkel getöntes Material zu verwenden. Flachdächer, auch in Form von Pultdächern sowie die Verwendung von Metall-, Kunststoff- und Asbest-Zement-Fassadenmaterial sind unzulässig. Zur Gestaltung und Gliederung der einzelnen Stellplätze werden Pergolen vorgeschrieben.

Koblenz, 31. 01. 1989

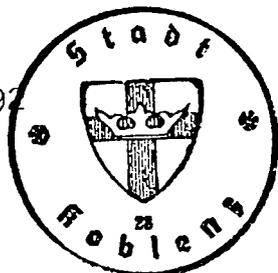


Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

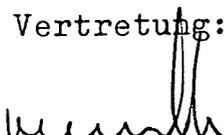
ausgefertigt:

Koblenz, 07.08.1992



Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

  
Bürgermeister